

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tion des obersten Gerichtshofs, in Puncto der Cassationen, an Vollständigkeit und Bestimmtheit fehlte. Dies verursachte vielfältige Misbräuche und grosse Nachtheile. Man fühlte bald die Nothwendigkeit, den allzuhäufigen Cassationen vorzubeugen, und anderseits den unvermeidlichen Cassationsbegehren ein Ziel zu schen.

Diesen gedoppelten Zweck sollte das Gesetz vom 20sten Febr. 1800 erzielen. Es enthält auch wirklich eine beschränktere Bestimmung der Fälle, in welchem Cassation Statt haben soll, und setzt zugleich ein Tribunal fest, dessen Aussprüche keiner weiteren Cassation mehr unterworfen sind. In so weit wäre der vorgesetzte Zweck wirklich erreicht worden; aber das Mittel ist beynahé ärger, als das Uebel selbst.

Abgerechnet, daß dieser Rechtsgang außerordentlich weitläufig ist, indem das Schiedsrichter-Tribunal als eine sechste Instanz angesehen werden muß, was ihn denn auch sehr kostspielig macht, ist so alles, was irgend ein Gegenstand eines Prozesses seyn kann, der Willkür einiger weniger Bürger preis gegeben. Wenn es noch Leute wären, die Sachkenntnisse besitzen müßten, und von welchen man einige rechtliche Begriffe fordern würde, so möchte es wohl noch angehen: denn am Ende muß doch immer ein letzter Instanzrichter entscheiden. Allein von den Schiedsrichtern wird gar keine Requisit gefordert. Jede Partey spricht Leute an, die sie sich günstig zu seyn glaubt; und die Gerichte treffen oft Wahlen, die um nichts mehreres zu sagen, Nebenabsichten verrathen, und ihnen wenig zur Ehre gereichen. So befindet sich denn die Ehre eines Bürgers, die Fortun eines begüterten Mannes, der Entscheid der subtilsten Rechtsfrage, dem Gutdünken von 7 Männern überlassen, die sich zu jedem andern Berufe besser, als zu dem eines Richters qualifiziren mögen. Diese Leute, von denen man keine Rechtsbegriffe zu fordern berechtigt ist: die sprechen dann nach Wohlgefallen, und haben sich weder in Vielem noch Wenigem an das zu kehren, was der oberste Gerichtshof, diese so verdiente höchste Gerichtsstelle des Staats, zu zwey verschiedenen Malen Rechten zu seyn befunden hat; und was diese Leute erkennen, dagey muß es verbleiben. Es hat weiter kein Recurs mehr statt; sie sind keiner Aufsicht, keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Dies und der Name von Schiedsrichtern kann sie auch leicht dahin verleiten, mehr nach ihren eigenen Begriffen und dem Gefühl von Billigkeit zu urtheilen, als nach den strengen Rechten; der eigentliche Richter ist hingegen an den

Ausspruch des Gesetzes gebunden: da können und müssen ihre Urtheile sich oft widersprechen, und keine Rechtsfrage ist mehr sicher. Eben daher ist denn auch keine Sicherheit des Eigenthums mehr in Helvetien.

In Betrachtung dieser nachtheiligen Folgen, trägt demnach die zu Untersuchung der von der vorigen Gesetzgebung gemachten Gesetze niedergesetzte Commission, dem gesetzgebenden Rathen an, durch die Commission der Civilgesetze untersuchen zu lassen: ob nicht jenes Gesetz vom 20sten Februar als unzweckmäsig und wirklich schädlich, wieder zurückzunehmen und aufzuheben seyn solle.

Damit aber den Inconvenienzen, welchen dasselbe begegnen sollte, auf eine andere Weise abgeholfen werde, so sollte zugleich untersucht werden: ob und was für Veränderungen an dessen Statt in dem gegenwärtigen Gange der Appellationen und Cassationen vorzunehmen seyen, und ob es nicht vielleicht das räthlichste wäre, dem obersten Gerichtshof selbst den letztinstanzlichen Entscheid, in den der Cassation oder Appellation unterworffenen Civilproceszen zu überlassen?

Die Verweisung an die Civilgesetzcommission wird beschlossen.

Koch im Namen der Saalinspektoren legt ein Reglement für dieselben vor, welches unter Vorbehalt einer mit der Revision des Reglements des Rathes selbst, gleichzeitigen Revision, gutgeheissen wird.

Ein Schreiben des B. Deloës, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wodurch er auf seine häuslichen Verhältnisse gegründet, seine Demission nimmt, wird verlesen. Man beschließt am Montag zur Wahl eines neuen Mitglieds zu schreiten.

Herrenschw and erhält für 10 Tage Urlaub.

## Kleine Schriften.

Denkschrift für die Bürgerinn Anna Maria Vigier, gebürtig von Deisingen im Canton Solothurn, an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens zu Bern. 1800. (1. August.) 4. S. 10.

Die Bittstellerin verlangt sowohl im Allgemeinen als insbesondere für sich selbst, ein Gesetz, wodurch unehlich Gebohrnen, ein gleiches Recht der Erbfolge mit ehlich Gebohrnen eingeraumt werde.